



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang 19		Ausgegeben: Heek, den 11.04.2013	Nr. 3/2013
----------------	--	-------------------------------------	---------------

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	08.04.2013	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2013	2-4

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb:	Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Haushaltssatzung der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Gemeinde Heek mit Beschluss vom 27.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	12.318.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.313.255 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.991.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.864.105 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.726.450 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	7.865.850 €
--	-------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf veranschlagt.	1.450.000 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	235.000 €
---	-----------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	995.255 €
--	-----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	750.000 €
---	-----------

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 192 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 381 v.H. |

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 403 v.H. |
|-----------------------------|----------|

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

In den **Teilfinanzplänen** sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 8.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontenarten Personalaufwendungen/-auszahlungen und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen zu einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kostenarten Sach- und Dienstleistungsaufwendungen/-auszahlungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen, sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen zu jeweils einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zu einem Budget verbunden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung ist nach § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 08.03.2013 angezeigt worden.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 04.04.2013 mitgeteilt, dass gegen eine Bekanntmachung keine Bedenken bestehen. Gegen den Stellenplan bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heek, Zimmer 107, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48618 Heek, den 08.04.2013



(Helmich)
Bürgermeister